

Kopie z.K. an: Herrn Bundesrat Petitpierre

Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten
Eidg. Politisches Departement, Rechtswesen, Finanz- und
Verkehrsangelegenheiten

HH. Minister Hotz, Tr, Ba, Ro

Bern, den 26. November 1948.

Notiz an Herrn Bundesrat Rubattel.

Ba/Ro. Rum. 890.o.allg.

Wirtschaftsbeziehungen zu
Rumänien.

Herr Bundesrat,

Mit Beschluss vom 20. August 1948 hat bekanntlich der Bundesrat Massnahmen zur Blockierung der rumänischen Guthaben in der Schweiz erlassen. Dieser Schritt war dadurch begründet, dass bedeutende schweizerische Investitionen von rumänischen Nationalisierungsmassnahmen betroffen worden waren und die entsprechenden rumänischen Gesetze eine befriedigende Regelung der Entschädigungsfrage nicht in Aussicht stellten. Dazu kam, dass sich die rumänische Regierung verpflichtet hatte, vor dem 15. August 1948 eine Handelsdelegation zur Besprechung der verschiedenen offenen Fragen des Waren- und Zahlungsverkehrs nach Bern zu entsenden und diese Delegation bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht eingetroffen war.

Nachdem es im Anschluss an die vorerwähnten Blockierungsmassnahmen den Anschein hatte, dass sich eine rumänische Delegation, allerdings etwas später als vorgesehen, anschickte, zwecks Aufnahme von Verhandlungen nach der Schweiz zu reisen, hat der Bundesrat am 1. Oktober 1948 einen gemeinsamen Bericht des Politischen und des Volkswirtschaftsdepartementes über den Stand unserer Beziehungen zu Rumänien im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt und die Mitglieder einer Verhandlungsdelegation ernannt. In der Folge ist jedoch keine rumänische Delegation in der Schweiz eingetroffen. Es konnte im Gegenteil aus verschiedenen Mitteilungen geschlossen werden, dass die rumänische Regierung Verhandlungen mit der Schweiz nicht aufzunehmen bereit sei, solange die schweizerischen Sperrmassnahmen fortbestehen.

Kurz vor dem Erlass des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1948 sind mit Fräulein Gheorghita Chiurtu, die damals, soviel uns bekannt ist, als offizielle Delegierte des rumänischen Finanzministeriums in der Schweiz weilte, von der Handelsabteilung und von der Verrechnungsstelle über einige wirtschaftliche Fragen Besprechungen geführt worden, in deren Verlauf Frl. Chiurtu die Erteilung gewisser, seit längerer Zeit ausstehender Zahlungsaufträge in Aussicht stellte. Nach Rückkehr der genannten Dame nach Bukarest wurde in der Tat mit der Erteilung solcher Zahlungsaufträge begonnen; sie wurde aber sofort eingestellt, als der Bundesratsbeschluss vom 20. August 1948 in Kraft trat. Als nun vor wenigen Wochen bekannt wurde, dass Frl. Chiurtu sich erneut um das Einreisevisum in die Schweiz bemühe, entschlossen wir uns im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, diese Einreise zu

ermöglichen und die Gelegenheit der Anwesenheit von Frl. Chiurtu in der Schweiz wahrzunehmen, um über die Haltung der rumänischen Regierung in Bezug auf unsere bilateralen Beziehungen Sondierungen vorzunehmen.

Eine letzter Tage erfolgte Besprechung zwischen dem zuständigen Länderbearbeiter der Handelsabteilung und Frl. Chiurtu, die heute das Amt eines Direktors der Devisenabteilung der Rumänischen Nationalbank inne hat, hat ergeben, dass Frl. Chiurtu offenbar im Besitze von umfassenden Vollmachten zur Vorbereitung einer Verhandlungsaufnahme ist, jedoch nicht zur Führung der Verhandlungen selbst, die einer Regierungsdelegation vorbehalten bleiben muss. Frl. Chiurtu wies in diesem Zusammenhang auf den Schaden hin, den die schweizerischen Blockierungsmassnahmen der rumänischen Regierung verursacht hätten. So sei z.B. die Rumänische Nationalbank durch den Einbezug gewisser Dollarbeträge in die schweizerische Sperre ausserstande gewesen, bestimmten Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten nachzukommen. Die genannte Massnahme sei vom rumänischen Gesichtspunkt aus betrachtet um so unverständlicher gewesen, als die unter die Nationalisierung fallenden schweizerischen Vermögensinteressen in Rumänien im Vergleich zu anderen Staaten am unbedeutendsten gewesen seien, während Rumänien gerade in der Schweiz über die grössten Guthaben verfügt habe. Frl. Chiurtu hob im Verlaufe des Gesprächs die interessanten Absatzmöglichkeiten hervor, die Rumänien der schweizerischen Exportindustrie noch auf Jahre hinaus zu bieten habe. Sie unterliess aber nicht, gleichzeitig zu betonen, dass Rumänien selbstverständlich nicht unbedingt auf die Schweiz angewiesen sei.

Schliesslich erklärte Frl. Chiurtu, dass die rumänische Regierung nach wie vor grundsätzlich bereit sei, mit einer schweizerischen Delegation zur Regelung aller offenen Fragen wirtschaftlicher Natur in Verhandlungen einzutreten, dass jedoch eine Verhandlungsaufnahme unter dem Druck der schweizerischerseits getroffenen Sperremassnahmen vollständig ausgeschlossen sei. Die rumänische Regierung verlange daher vor Verhandlungsaufnahme die Aufhebung der Sperre.

Die Situation, wie sie sich nach dieser Fühlungnahme mit der zweifellos in offiziellem Auftrag in der Schweiz weilenden Frl. Chiurtu ergibt, bildete Gegenstand einer eingehenden Aussprache zwischen Vertretern des Politischen Departements, der Handelsabteilung, des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Dabei gelangte man übereinstimmend zum Schluss, dass eine bedingungslose Aufhebung des schweizerischen Sperrebeschlusses vor Aufnahme von Verhandlungen mit Rumänien selbstverständlich nicht in Betracht falle. Andererseits war man sich darüber einig, dass es zweckmässig wäre, die auf diesem Wege eingeleiteten Vorbesprechungen nicht einfach abzubrechen, sondern eine Lösung zu suchen, die es den Rumänen unter Wahrung ihres Prestigepunktes erlauben würde, Verhandlungen mit der Schweiz zur Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen aufzunehmen, ohne jedoch auf schweizerischer Seite den effektiven Wert des durch die schweizerische Sperre sichergestellten Vermögenssubstrates zu vermindern. Eine solche Lösung könnte darin bestehen, dass schweizerischerseits die Bereitschaft erklärt würde, den Sperrebeschluss vom 20. August 1948 aufzuheben,

- 3 -

dass aber die rumänische Regierung und die Rumänische Nationalbank sich verpflichten müssten, zur Sicherstellung der schweizerischen Ansprüche gegenüber Rumänien beispielsweise bei der Schweizerischen Nationalbank ein Golddepot zu errichten, das dem Totalwert der von der Sperre erfassten rumänischen Vermögenswerte entsprechen würde. Die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1948 und die Errichtung dieses Golddepots würden erfolgen, sobald über Zeitpunkt und Programm für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen eine Einigung erzielt wäre.

Es kann durchaus nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass eine derartige Lösung von rumänischer Seite angenommen würde. Wir sind uns bewusst, dass ein solches Vorgehen nur einen Notbehelf darstellen würde, um die von rumänischer Seite durch die Entsendung von Frl. Chiurtu nach der Schweiz mit uns aufgenommene Verbindung nicht a limine völlig abubrechen. Würde sich aber Rumänien mit einer solchen Lösung einverstanden erklären, so könnte sie eine für beide Teile tragbare Grundlage zur Aufnahme von Verhandlungen im Interesse einer Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen bilden.

Nachdem Frl. Chiurtu, wie sie uns erklärt, den Auftrag erhalten hat, unbedingt mit dem Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Herrn Dr. M. Troendle, persönlich zu sprechen, werden wir mit der Fortführung unserer Unterredungen dessen Rückkehr, die für Mitte nächster Woche vorgesehen ist, abwarten. Wir möchten aber jetzt schon hiermit um Ihre Ermächtigung nachsuchen, die begonnenen Besprechungen in der angedeuteten Richtung fortzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement wird Herrn Bundesrat Petitpierre eine gleichlautende Notiz vorgelegt werden.

Hg. HOTZ